

§ 2 Vbg. SPV

Vbg. SPV - Stellplatzverordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 01.08.2017

Im Sinne dieser Verordnung gelten als

- a) Stellplatz: Fläche zum Abstellen von Kraftfahrzeugen;
- b) Mehrfamilienhäuser: Wohngebäude mit drei oder mehr Wohnungen.

In Kraft seit 07.06.2013 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at